

Probleme des Kopftuch- und des Gesichtsverhüllungs-Verbots

Von Roberto Bernhard

Kleidungsstücke aus dem islamischen Kulturbereich geben derzeit in der Schweiz zu reden. Mit ihnen verbinden sich auch rechtliche Fragen. Wir gehen diesen nach. Dies geschieht nicht zuletzt, um Verständnis für rechtliche Werte und Denkabläufe zu wecken.

Das Tragen solcher Kleider und dessen Verbieten ruft nach einer Klärung von dessen Verhältnis zur Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Artikel 15 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV). Abs. 2 erteilt jeder Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Abs. 3 sichert zu, dass jede Person einer Religionsgemeinschaft beitreten oder angehören sowie religiösem Unterricht folgen darf. Umgekehrt kann laut Abs. 4 niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Was aber haben nun religiös motivierte Gepflogenheiten bei der Bekleidung mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu tun? Die Art der Bekleidung kann ein religiöses Bekenntnis sein und steht damit unter dem Schutz der Bekenntnisfreiheit gemäss Art. 15 Abs. 2 BV. Wäre anzunehmen, das Tragen eines bestimmten Kleidungsstückes folge einfach einer religiösen Vorschrift, ohne dass darin bereits ein zur Schau getragenes religiöses Bekenntnis liege, so läge darin doch eine Ausübung einer Religion. Der Sinn der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt jedoch nicht nur darin, einen Glauben haben zu dürfen. Dieses Freiheitsrecht bedeutet auch, dass man den Regeln der eigenen Religion nachleben und sie befolgen darf. Es handelt sich um eine Praktizierfreiheit.

Die Frage hat sich nun gestellt, ob diese Freiheit eingeschränkt werden könne. Die Fragestellung geht auf Irritationen zurück, die Fremdartiges wegen seiner Befremdlichkeit zu wecken vermag.

Die Antwort findet sich in Art. 36 BV, der die Einschränkung von Grundrechten regelt. Denn jedes Recht kann Schranken benötigen. Art. 36 Abs. 1 schreibt vor, dass Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selber vorgesehen sein (d.h. nicht nur aus einem solchen abgeleitet werden). Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer oder nicht anders abwendbarer Gefahr. Ausser einer Gesetzesgrundlage wird in Abs. 2 zusätzlich ein öffentliches Interesse an der Einschränkung verlangt. Doch auch der Schutz von Grundrechten Dritter genügt als zweites, kumulativ zum Legalitätserfordernis tretendes Kriterium für eine Beschränkung. Abs. 3 nennt als dritte Voraussetzung, Einschränkungen von Grundrechten müssten verhältnismässig sein (d.h. den Umständen angemessen, also nicht über das Erforderliche hinausgehend).

Absatz 4 nennt – gewissermassen als Schranke der Einschränkungen –, dass der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar bleibt. Das bedeutet, dass ein solches Recht wohl in seiner Bedeutung eingeengt, aber niemals schlechthin aufgehoben werden darf. Das Wort „Kerngehalt“ bezeichnet einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff. Dies bedeutet, dass im Einzelfall abgewogen werden muss, ob eine Rechteeinschränkung so weit geht, dass das Grundrecht praktisch seinen Sinn verliert, oder in seiner Bedeutung ausgehöhlt würde. Es hat also einen harten Kern, um den sich eine elastische Zone legt, in deren Bereich das Grundrecht unter Umständen überwiegenden anderen, gerechtfertigten Bedürfnissen bis zu einem gewissen Grade weichen könnte. Ein Beispiel: Das Minarettbau-Verbot tangiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, lässt aber deren Kerngehalt unangetastet.

Denn es gibt in den Heimatländern des Islams auch Moscheen ohne Minarett, und ein Versammlungslokal für den Kult der Moslems bleibt auch ohne Minarett funktionsfähig.

Wenden wir uns nun der Aktualität zu, dem Kopftuchverbot, das die thurgauische Volksschulgemeinde Bürglen in ihrer Schulordnung aufgestellt hat. Die Väter zweier das islamische Kopftuch tragender Sekundarschülerinnen rekurrerten erfolglos beim kantonalen Departement für Erziehung und Kultur gegen das Verbot, obsiegtten aber mit einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau. Die Gemeinde beschwerte sich in der Folge beim Bundesgericht, ihre Autonomie sei in Verkennung der Tragweite des Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt worden. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Gemeinde jedoch ab.

Denn es ging um eine Bekleidung, die als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses getragen wird, also um die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Und für eine allfällige Einschränkung derselben fehlte nur schon eine genügende gesetzliche Grundlage. Da die beiden Schülerinnen das Kopftuch aus religiösen Gründen tragen, hätte das Verbot sie in einen dem Kindeswohl abträglichen Loyalitätskonflikt zwischen religiös empfundenen, dem familiären Herkommen entsprechender Pflicht und der Vorschrift der Schule gebracht und ihren Lebensalltag erheblich beeinflusst. Das Bundesgericht beurteilte daher die vorliegende Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit als schwer. Eine solche Einschränkung hätte somit der Grundlage in einem formellen Gesetz bedurft.

Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass sich aus den allgemein gehaltenen Zweckartikeln des kantonalen Volksschulgesetzes und der den Schulgemeinden übertragenen, generellen Organisationsplanung mit Ordnungsvorschriften keine genügende Rechtsgrundlage für eine schwerwiegende Einschränkung der Glaubensfreiheit ableiten lässt. Der Grundsatz der religiösen Neutralität der Schule bezieht sich nur auf den Unterricht und das Verhalten der Lehrkräfte.

Obschon das Ergebnis der bundesgerichtlichen Beurteilung sich auf einen formellen Mangel, die Abwesenheit einer ausdrücklichen Anordnung in einem kantonalen Gesetz, gründet, enthält der Entscheid Hinweise auf die materielle, die inhaltliche Rechtslage: Der strittige Eingriff in die Glaubensfreiheit wird als schwer qualifiziert. Damit ist die Anforderung an das Überwiegen eines öffentlichen Interesses an einem solchen Eingriff und zur Sicherung seiner Verhältnismässigkeit im Sinne von Art. 36 BV ausgesprochen hoch angesetzt.

Nun gibt es allerdings nicht wenige Mitbürger, die ein solches Überwiegen eines **V e r b o t s i n t e r e s s e s** und die Verhältnismässigkeit eines solchen Verbotes bejahen würden. Sie sehen im Kopftuchtragen eine Kundgebung islamischer Militanz. Aus ihrer Sicht ist es eine Militanz für eine Weltanschauung, die gefährlich ist, wie ihr Anspruch, alle Lebensbereiche zu regeln und wie vor allem zahlreiche Greueltaten bewiesen. Solche Mitbürger verweisen auf Koransuren, die unserem Wertekanon diametral widersprechen. Sie pochen auf das Risiko eines Glaubens, der keinen zivilen, laizistischen Bereich in Gesellschafts- und Staatsleben anerkenne und infolgedessen totalitär wirke.

In Bezug auf den schweizerischen Wertekanon und dessen Umgang mit dem Totalitarismus ist allerdings daran zu erinnern, dass Kleiderverbote – das Verbot von Parteiuniformen – und schliesslich Verbote totalitärer Organisationen in unserem Land und in neuerer Zeit lediglich im höchst und unmittelbar bedrohten Umfeld des II. Weltkrieges beschlossen worden sind. Nebst den äusserst gefährvollen Umständen jener Zeit gilt es auch zu beachten, dass Parteiuniformen damals der Inkorporation in massenhaft geschlossen auftretende, herausfordernde und einschüchternde, nicht selten gewaltbereite Organisationen mit einem Zug ins Paramilitärische dienten. Daher die präventive

Repression in der damaligen Situation, die mit der heutigen – und jener der beiden Sekundarschülerinnen – nicht gleichgestellt werden kann.

Es ist mir in der Tat dem gegenüber nicht ersichtlich, inwiefern die Benützung von Kopftüchern für unserer Öffentlichkeit bedrohlich wäre. Öffentliche Interessen, die eine Einschränkung von Grundrechten gestatten, sind gewöhnlich im Bereiche der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit angesiedelt.

Gewiss gibt es einzelne Bundesgerichtsurteile, welche in die Glaubens- und Gewissensfreiheit eingreifende Vorschriften in Einzelfällen guthiessen. Da ist etwa das Urteil zugunsten der Genfer Verpflichtung von Lehrkräften in öffentlichen Schulen, im Dienst keine auffällige religiöse Kleider oder Kennzeichen zu tragen, etwa Kopftücher oder kaftanartige Überwürfe. Diese Regelung stützt sich indessen auf die in unserem Lande einzigartig rigorose Trennung von Staat und Kirche im Kanton Genf. Diese verlangt ein religiös restlos neutrales, laisiertes Auftreten des Staates, also auch der Lehrerschaft im Unterricht. Dies ist vom Bundesgericht zugelassen worden; es sind nur unscheinbare religiöse Symbole, z.B. ein Halskettchen mit einem kleinen Anhänger in Kreuzform, erlaubt. Dieses Urteil ist jedoch wegen seines Zuschnitts auf die Genfer Verhältnisse nicht jeder Verallgemeinerung zugänglich. Denken wir nur an die generationenlange Duldung von katholischen Schulschwestern im Habit, so lange dieses die Ordenstracht war!

Charakteristisch ist ein anderer Entscheid des Bundesgerichtes, der zulasten eines Anhängers der indischen Sikh-Sekte ausgefällt worden ist. Der Sikh hatte begehrt, beim Fahren mit einem Motorzweirad von der Pflicht, einen Helm zu tragen, befreit zu werden. Denn er sei aus religiösen Gründen verpflichtet, sein Kopfhaar vor fremden Blicken zu schützen. Dafür trage er einen Turban. Um einen Helm aufzusetzen, müsse er sich seines Turbans entledigen. Nun gebe es kaum eine Gelegenheit, den Wechsel vom Turban zum Helm und umgekehrt unter Ausschluss jeder Sichtbarkeit vorzunehmen. – Das Bundesgericht wertete hier das öffentliche Interesse an der Verhütung schwerer Kopfverletzungen höher als die spezifischen Haarbedeckungs-Vorschriften der Sekte. Der motorisierte Sikh hatte sich damit zu arrangieren.

Wenn wir schon beim Problem des Schutzes schweizerischer Wertvorstellungen angelangt sind, so muss jenen, die einen Horror vor Kopftüchern signalisieren, doch wohl in Erinnerung gerufen werden, dass meine alten Tanten im Tessin sich noch in den späten Dreissigerjahren des 20. Jahrhunderts ein Kopftuch umzubinden pflegten, bevor sie auf die Strasse gingen. Und noch viel später konnte man im Züricher Weinland und im Klettgau von weitem die in den Rebbergen arbeitenden Bäuerinnen am weissen Kopftuch erkennen, genannt „Stuuche“ oder „Zunketlumpe“ (Gesundheitslappen). Man dürfte sich auch erinnern, dass es fast in ganz Westeuropa während des II. Weltkrieges üblich wurde, dass Frauen – nicht zuletzt werktätige – ihr Haar in ein Tuch einbanden, das über der Stirn verknotet wurde. Darum nannte man das Ding denn auch „Turban“. Niemand hat an Solchem Anstoss genommen. Warum sollte es denn jetzt der Fall sein? Etwa wegen der religiösen Konnotation, und das in einem Land mit Glaubens- und Bekenntnisfreiheit? Ein durchschlagender Verbotgrund bleibt unauffindbar.

Hiezu gilt es hervorzuheben, dass Jugendliche nach unserem Recht die religiöse Mündigkeit und damit Selbstbestimmung mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erreichen. Vorher wird ihre Erziehung, auch und gerade ihre religiöse Erziehung, durch die Eltern bestimmt. Klarer Missbrauch dieses Erziehungsrechtes ruft allerdings dem Eingreifen der Kinderschutzbehörde. Ein klarer Fall dieser Art wäre die Zwangsverlobung und die Zwangsverheiratung Minderjähriger. Das Einschreiten gegen ein Kleidungs-Accessoire wie das Kopftuch liesse sich kaum rechtfertigen, auch vom Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit aus kaum.

Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Kind dadurch leidet, dass es sich etwas anders geben muss als seine Kameraden. Das Bundesgericht hat hier den Loyalitätskonflikt erkannt. Es hat, wie wir gehört haben, zugunsten der Freiheit, ein religiöses Symbol zu tragen, entschieden und nicht zugunsten des Druckes der mehrheitsbildenden Umgebung.

Der Schutz des Kindes gegen einen solchen Druck – ein Mobbing - ist nach unserem gängigen Rechtsverständnis darin zu suchen, dass solches Mobbing abgestellt wird, und nicht darin, dass das Opfer der Mobbenden deren Forderungen nachgibt. Ist ein Kopftuch in der Schule zulässig, so sind die gegen dasselbe Mobbenden im Unrecht. Verwaltungsrechtlich gesprochen sind sie und nicht die Trägerinnen des Kopftuches die Störer der Ordnung. Das Verwaltungsrecht verlangt, dass die Ordnung zulasten des Störers und nicht auf Kosten des Opfers wiederhergestellt wird.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur bei einem sog. Polizeinotstand, d.h. wenn es nicht anders sinnvoll möglich ist, für Ordnung zu sorgen, oder wenn der Aufwand der Polizei im Vergleich zu dem gestörten Rechtsgut völlig unzumutbar hoch wäre, oder auch, wenn notwendige rasche Abhilfe es erfordert, dass das Opfer zunächst einmal nachgibt. Solche Zustände haben wir aber in Dingen des Kopftuchtragens nicht.

Der Sorge um das Kindeswohl ist ohnehin beizufügen, dass ein gewisser Kulturschock beim Zusammentreffen mit Menschen anderen Milieus ganz einfach nicht zu vermeiden ist. Das gilt nicht nur bezüglich islamischer Einwanderer. Ich vermöchte Ihnen aus meiner Lausanner Zeit ebenfalls einige happige Beispiele zu erzählen, wie das auch zwischen Schweizern verschiedener kultureller Prägung der Fall sein kann.

Nun ist es allerdings interessant, zum Vergleich mit der bisher behandelten Situation heranzuziehen, was die Bürgler Schulordnung sonst noch als Kopfbedeckung während des Unterrichts verbietet – das tut sie nämlich. So wird das Tragen von „Caps“ untersagt. Unter dieser weitläufigen Bezeichnung dürften die gegenwärtig in Mode stehenden (nicht religiös motivierten) Baseballmützen zu verstehen sein, die modgemäß bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit auf dem Kopfe bleiben, selbst bei solchen, in denen auch in einem Zeitalter gelockerter Sitten von einem männlichen Individuum erwartet wird, dass es sein Haupt entblösst. Nicht umsonst legen Lehrlingsberatungs-Stellen ihren Kunden dringend nahe, vor einem Vorstellungs- oder Bewerbungsgespräch die Mütze zu ziehen. Dieses Mützenverbot verfolgt somit ein mit der Landessitte einigermassen übereinstimmendes, dem Erziehungsauftrag der Schule entsprechendes Ziel.

Nicht anwendbar wäre die Cap-Verbotsklausel jedoch auf streng jüdische Schüler, welche im Unterricht aus religiösem Grund die Kippa auf dem Kopf behalten möchten. Da liegt der Fall gleich wie beim weiblichen, muslimischen Kopftuch.

Die Schulordnung von Bürglen untersagt indessen in der Schule noch etwas Drittes: das Tragen von Sonnenbrillen. Religion ist da ja nicht im Spiel. Das Bundesgericht erachtet dieses Verbot als zulässig. Denn die Schülerschaft untersteht im Interesse eines geordneten Schulbetriebes – und damit eines Erziehungszieles – einem besonderen, disziplinierenden Rechtsverhältnis. Dieses erlaubt, schulbezogene Verhaltensvorschriften aufzustellen. Das heisst aber nicht, dass solche Vorschriften ohne weiteres in den verfassungsrechtlichen Schutzbereich für die Glaubens- und Gewissensfreiheit eingreifen dürfen. Im Falle des als Modeartikel oder zur Tarnung der eigenen Blickrichtung getragenen Sonnenbrillen lässt sich hinter dem Verbot jedoch kein Übergriff auf eine religiöse Domäne ausmachen. Es geht offenbar darum, dass im Erziehungsverhältnis Einblick in das Mienen- und Augenspiel der Zöglinge erwünscht ist.

Mit dem Hinweis auf das Sonnenbrillen-Verbot sind wir bereits beim Problem der Gesichtsverhüllung oder Vermummung angelangt. Wir können dabei die nicht auf religiös bedingte Verhüllungen zielenden kantonalen Vermummungsverbote beiseite lassen. Ihr Zweck ist, dem Unkenntlichmachen von Gesichtern bei öffentlichen Kundgebungen entgegenzutreten, Verhüllungen, die regelmässig Gewaltbereiten dazu dienen, sich gegenüber Augenzeugen und Polizeiphographen bzw. Überwachungskameras unidentifizierbar zu machen. Die bescheidene Wirksamkeit solcher Vermummungsverbote hängt damit zusammen, dass es schwierig ist, Vermummte gewaltlos aus einer Volksmenge herauszupflücken. Wenden wir uns also dem als Tessiner Burkaverbot bekannten Sachverhalt zu!

Wie nun eine bundesgerichtliche Überprüfung eines solchen kantonalen Verbots der Ganzkörper- oder totalen Gesichtsverschleierung ablaufen müsste, ergibt sich aus dem zum Fall Bürglen Gesagten: Prüfung, ob ein Grundrecht – hier wiederum die Glaubens- und Gewissensfreiheit – eingeschränkt sei; Prüfung, ob dafür eine genügende Rechtsgrundlage gelegt sei; Prüfung, ob dazu ein genügendes öffentliches Interesse vorliege, ob verhältnismässige Anwendbarkeit im Einzelfall möglich ist und ob der Kerngehalt des Grundrechts unangetastet bleibt. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage – im Fall Bürglen eines formellen Gesetzes – wäre im aktuellen Fall des Tessiner Burkaverbots damit mehr als erfüllt, dass es in die dem Gesetzgeber übergeordnete Kantonsverfassung aufgenommen ist. Sollte die Bundesversammlung die laut Art. 172 Abs. 2 BV erforderliche Gewährleistung der Tessiner Verfassung erteilen, schliesst dies eine genauere bundesgerichtliche Überprüfung im Einzelfall nicht aus.

Die Tessiner Regelung unterscheidet sich von jener in Bürglen in verschiedener Beziehung: Es handelt sich um ein Kleidungsstück, das mindestens das Gesicht nicht erkennbar macht. Die generelle und abstrakte Regelung ist auf höchster kantonalen Rechtssetzungsstufe erfolgt. Und die betroffenen Personen unterstehen nicht oder nicht in allen Situationen, auf die das Verbot zielt, einem besonderen, disziplinierenden Rechtsverhältnis zum Staat, wie dies etwa bei Schülerinnen der Fall ist. – Daraus geht zunächst einmal hervor, dass der Haupteinwand, den das Bundesgericht gegen die Bürgler Regelung erhoben hat, das schon von der Form her bestehende Ungenügen der Rechtsgrundlage, im Tessiner Fall nicht besteht.

Dass die in Frage stehende Verschleierung in der Regel unter Berufung auf ein in seiner Realität individuell unüberprüfbares religiöses Bedürfnis getragen wird, ist bekannt. Sie fällt somit unter den Schutz des Glaubens- und Gewissensfreiheit. Zu überprüfen ist somit die Zulässigkeit einer Ausnahme. Dabei steht die Frage nach dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Verbot im Vordergrund, da eine Verletzung von Grundrechten Dritter nicht einfach auf der Hand liegt.

Das überwiegende öffentliche Interesse am Sichtbarmachen des Gesichts ist m. E. ohne weiteres zu bejahen dort, wo die ohne Umschweife erfolgende Identifizierbarkeit einer Person notwendig ist. Unsere Ausweise tragen ja in wichtigeren Fällen das Abbild unserer Gesichtszüge, um durch den Vergleich mit dem Original die Zugehörigkeit der Aussagen des Ausweises zu der Person sicherzustellen, auf die das Dokument sich beziehen soll. Das reicht von amtlichen Unterredungen und Kontrollen bis zu privatrechtlichen Geschäften mit Ausweispflicht, z.B. am Bankschalter.

Die Enthüllung des Gesichts kann auch dann unentbehrlich sein, wenn das Ergebnis der zwischenmenschlichen Begegnung auch von der Möglichkeit abhängt, sich einen Eindruck von den Charakteristika einer Person, von den Aussagen ihres Mienenspiels, eines Teils ihrer Körpersprache, zu machen. Das ist z.B. bei einem Anstellungsgespräch

der Fall, trifft aber auch bei der Befragung durch ein Justizorgan zu. Bei einer solchen muss das Sichtbarmachen des Gesichtes u. U. sogar *manu militari* durchsetzbar sein.

Für den Alltag ist ein überwiegendes Interesse am Zeigen des Gesichtes nicht ohne weiteres evident. Natürlich lassen unförmige Ganzkörperverhüllungen Ungewissheit über das Geschlecht entstehen und können als Versteck für Waffen dienen. Das kann Bedenken bezüglich der öffentlichen Sicherheit erregen. Diese Bedenken sind jedoch als Argument kaum durchschlagend. Samichläuse als Bankräuber sind nicht unbekannt; doch niemand denkt daran, diese Verkleidung zu verbieten. Ähnliches gilt für die fasnächtlichen Maskierungen.

Ein generelles Burkaverbot à la tessinoise steht somit – die erwähnten identifikationspflichtigen Sondersituationen vorbehalten – auf schwachen Füßen. Vermutlich wäre es auch für Orte mit Nobeltourismus weder erwünscht noch wirklich haltbar. Es erscheint rechtlich nicht eben konsequent, wenn man die gesichtsverhüllende Frau eines Wüstenscheichs in Interlaken judiziarisch verfolgen würde, obschon der Umstand, dass derselbe Scheich vier Ehefrauen, wovon eine unter 16 Jahren, mit sich führt, voraussichtlich weder eine Strafverfolgung wegen Polygamie noch wegen Unzucht mit Jugendlichen nach sich zöge. Allerdings wirkt bei diesen beiden Straftatbeständen vermutlich die ganz andere Zivilstands-Gesetzgebung des Heimatstaates schützend mit. Bei solchen Touristinnen geht es mehr oder minder um Einzelfälle.

Was aber, wenn die Maskierung des Gesichtes zur verbreiteten, wenngleich immer noch minderheitlichen Erscheinung würde? Würde man sich daran gewöhnen, so entstünde Akzeptanz, und das Problem wäre vom Tisch. Viel wahrscheinlicher aber scheint mir das Aufkommen eines Unbehagens ob solcher unheimlicher, eben nicht heimischen, gespensterhaften Gestalten, und entsprechend virulente Ablehnung. Diese könnte sehr wohl und erst recht in das Verlangen nach einem Verbot ausmünden. Ein solches brauchte aber, wie gesagt, ein überwiegendes öffentliches Interesse, um Bestand zu haben. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass in einem verbreiteteren Burka- oder Nikabtragen eine ernstliche oder überwiegende objektive Gefahr zu finden wäre. Und ein subjektives Unsicherheitsgefühl dürfte erst recht nicht hinreichen, um diese Vollverhüllungen zu untersagen.

Die Berufung darauf, dieses Kleidungsstück bedeute eine Unterdrückung der Frauen, stiesse auf die schon beim Kopftuch angetroffene Problematik; Wer kann schon feststellen, ob eine Frau sich unter äusserem Druck oder freiwillig so verhält? Vielleicht eine Justizbehörde, wenn die Frau sich über Nötigung beklagt. Doch gibt es durchaus emanzipierte Frauen, die es vorziehen, wenigstens das Kopftuch zu tragen. Es gibt islamische Frauen, welche ihr Gesicht nicht aus menschlichem Zwang, sondern aus innerer Überzeugung und dem Bedürfnis nach Einklang mit ihrem Glauben verhüllen. Es gibt islamische Frauen, denen die Enthüllung ihres Gesichts in der Öffentlichkeit ein Ausgesetztsein, einen Verlust der Geborgenheit bedeutet. Das zu verkennen, heisst einer Verallgemeinerung emanzipatorischer Vorstellungen verfallen. Diese habe da ihren Platz, wo der Unterdrückungs-Sachverhalt evident, manifest oder doch als dringender Verdacht erscheint, so bei Zwangsverheiratungen und Versuchen dazu.

Aus dieser Sicht ergibt sich, dass ein in die Kantonsverfassung geschriebenes Verbot jeder Gesichtsverhüllung vor Bundesgericht keine Chance haben dürfte, und erst recht nicht vor dem Europäischen Menschenrechts-Gerichtshof in Strassburg.

Wenn dieses Fazit vermutlich nicht jedermann befriedigt, so deshalb, weil diese Verhüllung in unseren Breiten, von Sonderfällen abgesehen, einem zutiefst verankerten kulturellen und sozialen Bedürfnis, sozusagen unserem Menschenbild und selbstverständlichem zwischenmenschlichen Gehaben, zuwider läuft. Wir wollen jeden uns

begegnenden Menschen, so auch auf der Strasse, mit einem kurzen Blick einschätzen können. Dabei spielt der Ausdruck des Gesichts eine hervorragende Rolle. Wer sich dem verweigert, schürt automatisch einen Generalverdacht.

Die Kulturwissenschaftlerin Christina von Braun führt diesen auf das Christentum zurück, in dem sich Gott offenbart, während der Islam einen verborgenen Gott verehrt und das Abbild selbst des Menschen ablehnt. Auf dieser Grundlage habe sich im Westen eine Kultur des Wahrnehmenskönnens, der Perzeption und bildlichen Wiedergabe der Wirklichkeit entwickelt, die der islamischen Welt so versagt geblieben ist. Ich selber würde beifügen, das Christentum nehme das Individuum in seiner einzelnen Besonderheit besonders ernst, was bedingt, dass es als solches erkannt wird. Der Westen entwickelt, unter Wiederaufnahme antiker Ideale der körperlichen Sichtbarkeit, spätestens in der Renaissance ein betont individualisiertes Menschenbild. Individuum ist, wer unterscheidbar, also erkennbar und identifizierbar ist.

Die Aufklärung – auch sie eine spezifisch westliche Denk- und Gesinnungsweise – verstärkt dies durch ihr rationalistisches Erkennen- und Wissenwollen. Gleichzeitig will sie die volle Entfaltung des Individuums sicherstellen. Sie entwickelt darum die Freiheits-, die Grundrechte und sucht deren Gewährleistung zu organisieren – im Verfassungsstaat, im Rechtsstaat. Es ist kein Zufall, dass die deutsche Aufklärung dem Winterthurer Bildnismaler Anton Graff (1736-1813) wegen seiner eindrücklichen Charakterisierung der von ihm Porträtierten höchstes Ansehen verschafft hat. Hieher gehören auch Lavaters gleichzeitige physiognomischen Studien. Graffs Schwiegervater, der ebenfalls aus Winterthur stammende, an der Berliner Akademie wirkende Philosoph und Ästhetiker Johann Georg Sulzer (1720-1779), schreibt dem entsprechend in seiner grundlegenden „Allgemeinen Theorie der schönen Künste“: „Nichts ist also gewisser als dieses, dass wir aus der Gestalt des Menschen vorzüglich aus ihrer Gesichtsbildung etwas von dem erkennen, was in ihrer Seele vor sich geht; wir sehen die Seele in dem Körper. Aus diesem Grunde können wir sagen, der Körper sey das Bild der Seele, oder die Seele selbst, sichtbar gemacht. Da nun kein einziger Gegenstand unserer Kenntniss wichtiger für uns seyn kann, als denkende und fühlende Seelen, so kann man auch daran nicht zweifeln, dass der Mensch nach seiner Gestalt betrachtet (...) der wichtigste aller Gegenstände sey.“

Der Kunsthistoriker Ernst Osterkamp hat in seinem Aufsatz „Ganze Menschen; Anton Graffs Porträtkunst und die Anthropologie der deutschen Spätaufklärung“, erschienen 2013 im Katalogwerk „Anton Graff, Gesichter einer Epoche“ (S. 205) festgehalten, dass für Sulzer die Physiognomik „als Radikalausprägung des anthropologischen Bedürfnisses, die Physis als Zeichensprache der Psyche lesbar zu machen,“ auch zu seiner Zeit schon umstritten war; „und doch war für ihn deren Bedeutung bereits durch die Alltagserfahrung erwiesen, ‚dass [wie Sulzer schrieb] jeder aufmerksame und nur einigermaßen fühlende Mensch, etwas von dieser Wissenschaft besitzt‘.“

Diesen Grundstein unserer Kultur und Zivilisation möchten wir uns eigentlich nicht nehmen lassen. Das Entstehen einer Sonderzivilisation von Gesichtsverhüllerinnen könnte in der Schweiz in einen eigentlichen „clash of civilizations“ ausmünden, in ein direktdemokratisch durchgesetztes bundesrechtliches Gesichtsverhüllungs-Verbot. Dies vermöchte sich möglicherweise zu einem „clash“ mit den Menschenrechtsbehörden auszuweiten. Die Kontroverse darüber, was zwingendes Völkerrecht und was vom Bundesgericht nicht überprüfbares Verfassungsrecht sei, erhalte substanzielle Nahrung. Ob die Jurisprudenz ein Grundrecht auf allgemeine Gesichtserkennbarkeit entwickeln und dieses europäische Allgemeingültigkeit erhalte, ist freilich fraglich. Mag sein, dass der

gesellschaftliche Druck allein genügen würde, um eine massive Änderung der Rechtslage herbeizuführen. Das aber ist im spekulativen Bereich.

Wenn wir in diesem Zusammenhang die aus der Aufklärungsepoche stammende Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach erwähnt haben, so müssten wir eigentlich auf die Ringparabel im Schauspiel „Nathan der Weise“ des grossen deutschen Aufklärers Gotthold Ephraim Lessing setzen: Jene Religion wird sich als die wahre und damit akzeptable erweisen, die es versteht – wie Lessing schreibt – „den Menschen angenehm“ zu sein. Ein Ausdruck, der freilich historischer Auslegung bedarf. Denn Lessing kann damit nicht „Wellness“ im heutigen Sinn gemeint haben, sondern etwas Tieferes. Bei Lessing entscheidet indessen sozusagen die religiöse Marktwirtschaft – auch das ein aufklärerischer Gedanke – , was durchsetzungsfähig sei.

Man kann sich aber auch an den beliebten modernen Schriftsteller Horst Wolfram Geissler halten, der erstaunliche Lebensweisheiten in leichtfüssig hübsche Geschichten einzukleiden weiss. Er schrieb: „Ein Gefühl sagt uns, dass wir nie das Eigentliche sehen, sondern immer nur die Maske, in der es aufzutreten beliebt, und das ist allerdings ein Grund zur Angst.“ Geisslers Maskenhaftigkeit des Menschen ist immerhin ein lesbares Signal. Was aber, wenn selbst die Maske, wie Geissler sie versteht, durch abermalige Verhüllung überhaupt nicht mehr wahrgenommen werden kann? Die Disposition mancher Mitmenschen ist dann, die von Geissler erwähnte Angst verstärkt zu empfinden. Bei dieser Angst wird das Problem der Gesichtsverhüllung in der näheren Zukunft angesiedelt sein.

Vortrag, gehalten vor dem ETH-Emeritenstamm in Winterthur am 28. April 2014. Der Referent studierte an der Universität Zürich (und Kriegsrecht an der ETH Zürich). Er ist Dr. iur. und Dr. iur. h.c. der Universität Zürich sowie Inhaber des zürcherischen Anwaltspatentes. Er war 42 Jahre lang beim Schweizerischen Bundesgericht akkreditierter Journalist. Zwischenhinein war er zeitweise als Dolmetscher der zürcherischen Justiz tätig und half als a.o. Bundesgerichtssekretär sowie a.o. Ersatzrichter am Bezirksgericht Winterthur aus. Er ist publizistisch aktiv.